

4. Mit Schreiben vom 13.07.2016 reichte die gesuchstellende Partei weitere vom Gericht verlangte Unterlagen ein.
5. Bei der Klage auf registerrechtlichen Nachvollzug einer Geschlechtsumwandlung handelt es sich um eine Statusklage sui generis (BGE 119 II 264, E. 6.b). Mangels anderer Vorschrift ist sie mittels der Berichtigungsklage gem. Art. 42 ZGB geltend zu machen und fällt deshalb unter den Geltungsbereich von Art. 22 ZPO (Sutter-Somm/Lötscher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2010, Art. 25 N 17). Gemäss Art. 22 ZPO ist für Klagen, die eine Bereinigung des Zivilstandsregisters betreffen, zwingend das Gericht zuständig, in dessen Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen (Sutter-Somm/Lötscher, a.a.O., Art. 22 N 1). Zuständig ist für die vorliegende Statusklage sui generis das Gericht am Wohnsitz (Siegenthaler, in: Breitschmid/Rumo-Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2. Aufl., 2012, Art. 42 N 7). Die gesuchstellende Partei ist in [REDACTED] wohnhaft, womit das örtlich zuständige Gericht vorliegend das Regionalgericht Oberland ist.
6. Die angerufene Richterin ist demzufolge örtlich (Art. 22 ZPO i.V.m. Art. 42 Abs. 1 ZGB) und sachlich (Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EG ZSJ) zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs um Änderung des amtlichen Geschlechts und des Vornamens zuständig. Der Entscheid ergeht im summarischen Verfahren (Art. 249 lit. a Ziff. 3 ZPO).

Materielles:

7. Wer ein schützenswertes persönliches Interesse glaubhaft macht, kann beim Gericht auf Berichtigung einer Eintragung im Zivilstandsregister klagen (Art. 42 Abs. 1 ZGB).
8. Die Zivilstandsverordnung (ZStV) sieht als Gegenstand der Beurkundung des Personenstands in Art. 7 Abs. 2 lit. o ausdrücklich die Geschlechtsänderung vor. Eine Geschlechtsänderung ist demnach auch registerrechtlich einzutragen. Allerdings fehlen in der Schweiz weiterhin die gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Person ihre ursprüngliche Geschlechtsidentität rechtlich ändern kann (Entscheid OGer ZH vom 01.02.2011, E. 2.2., abgedruckt in FamPra 2011, S. 932 ff.). Das Bundesgericht führt dazu lediglich aus, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht dem persönlichen Empfinden des betroffenen Transsexuellen überlassen werden könne, ob der Personenstand infolge Geschlechtsumwandlung geändert werden soll. Es müsse ein sog. irreversibler Geschlechtswechsel vorliegen. Das Bundesgericht lässt aber offen, was als irreversibler Geschlechtswechsel anzusehen ist (BGE 119 II 270, E. 6.c).

Nach richtiger Auffassung darf die Änderung des amtlichen Geschlechts jedoch weder von chirurgischen noch von hormonellen Eingriffen abhängig gemacht werden. Auch die in der bisherigen Rechtsprechung teilweise vorausgesetzte Fortpflanzungsunfähigkeit kann nicht Voraussetzung für den rechtlichen Nachvollzug der Geschlechtsumwandlung sein, sofern die Endgültigkeit der Veränderung aufgrund der gesamten

Umstände aus anderen Gründen unzweifelhaft erscheint (Entscheid Zivilgericht Basel-Stadt vom 16.02.2015, E. 2.4., abgedruckt in FamPra 2015, S. 671 ff.). Als unabdingbare Voraussetzung anzusehen ist hingegen eine fachärztliche Diagnose der Transsexualität. Bereits das Vorliegen einer entsprechenden Diagnose impliziert, dass von einem gefestigten Wechsel der Geschlechtsidentität ausgegangen werden kann, womit der Geschlechtswechsel grundsätzlich als irreversibel im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu betrachten ist. Weiter haben für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit und damit Dauerhaftigkeit der Geschlechtsumwandlung die Gesamtumstände des Einzelfalls Berücksichtigung zu finden.

9. Mit durch die gesuchstellende Partei eingereichtem Schreiben vom 01.06.2016 bestätigt Dr. med. [REDACTED] Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, das Vorliegen einer Transsexualität nach ICD-10 bei der gesuchstellenden Partei und negiert gleichzeitig das Vorliegen psychopathologischer Befunde. Sie führt weiter aus, dass sich die gesuchstellende Partei bereits spätestens seit ihrer Pubertät dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühle und in ihrem Umfeld offen zu ihrer weiblichen Identität stehe. Es liegt somit eine fachärztliche Diagnose der Transsexualität vor; die Ausführungen von Dr. med. [REDACTED] lassen überdies auf eine Dauerhaftigkeit des Geschlechtswechsels schliessen und stimmen mit den Ausführungen der gesuchstellenden Partei überein. Als weiteres Indiz für die Ernst- und Dauerhaftigkeit des Wechsels der Geschlechtsidentität ist die Tatsache anzusehen, dass die gesuchstellende Partei ihrem langjährigen Arbeitgeber gegenüber ihre Transsexualität resp. weibliche Identität offengelegt hat, was sich anhand des Bestätigungsschreibens des Arbeitgebers vom 09.06.2016 belegen lässt. Somit lassen auch die Gesamtumstände des vorliegenden Falles auf eine dauerhafte und damit irreversible Geschlechtsumwandlung schliessen; weitere Voraussetzungen, wie insbesondere chirurgische und hormonelle Behandlungen, dürfen – wie bereits ausgeführt – nicht verlangt werden.
10. Vorliegend steht dem rechtlichen Nachvollzug der Geschlechtsumwandlung somit nichts entgegen. Dass schliesslich an der korrekten Erfassung des Geschlechts in den Registern ein schützenswertes Interesse besteht, bedarf keiner weiteren Begründung. Auch in Bezug auf die Änderung der Vornamen kann festgehalten werden, dass in einem Fall der Geschlechtsumwandlung ohne Weiteres achtenswerte Gründe i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB vorliegen. Im Übrigen bestehen gemäss Stellungnahme des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern vom 11.07.2016 keine Einwände gegen die von der gesuchstellenden Partei zu führen gewünschten Vornamen, [REDACTED].
11. Die Geschlechts- und Namensänderung ist nach Eintritt der Rechtskraft der Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen mitzuteilen (Art. 40 Abs. 1 lit. e und j i.V.m. Art. 43 ZStV). Nach Eintritt der Rechtskraft wird der vorliegende Entscheid ebenfalls direkt durch das Gericht dem zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt.
12. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um einen Fall der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 800.00, sind damit der gesuchstellenden Partei aufzuerlegen (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die gesuchstellende Partei trägt ihre Parteikosten selber.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. **Es wird festgestellt**, dass die gesuchstellende Partei [REDACTED] geb. [REDACTED], **weiblichen Geschlechts** ist, und **es wird ihr gestattet**, den **Vornamen** [REDACTED] zu tragen. Die Zivilstandsregister sind nach Eintritt der Rechtskraft entsprechend zu berichtigen.
2. Die **Gerichtskosten**, bestimmt auf **CHF 800.00**, werden der gesuchstellenden Partei auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet.
3. Die gesuchstellende Partei trägt ihre Parteikosten selber.
4. Zu eröffnen:
 - a. der gesuchstellenden ParteiMitzuteilen:
 - b. dem Amt für Migration und Personenstand, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern (nach Eintritt der Rechtskraft)
 - c. dem Zivilstandsamt Oberland West (nach Eintritt der Rechtskraft)

Regionalgericht Oberland
Zivilabteilung

Die Gerichtspräsidentin:



Franziska Friederich Hörr

Der Gerichtsschreiber i.V.:



Kämpfer

Rechtsmittelbelehrung:

Der vorliegende Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung mit Berufung beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Wird ausschliesslich der Kostenentscheid angefochten, ist innert der gleichen Frist beim Obergericht Beschwerde zu erheben (Art. 110 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Berufung ist in Papierform oder elektronisch in einer anerkannten Form beim Gericht einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO).

Die Berufungsschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon in erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge.

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 16 1920) anzugeben.